

ERSTES FORTBILDUNGSNIVEAU

«ANNÄHERUNG AN PALLIATIVE CARE UND DIE BEGLEITUNG AM LEBENSENDE»

FRÜHER : « SENSIBILISIERUNGSLEHRGANG IN PALLIATIVE CARE »

DIE FACHPERSON

1. WENDET DIE KERNKOMPETENZEN DER PALLIATIVVERSORGUNG DORT AN, WO DIE PERSON UND SEINE AN- UND ZUGEHÖRIGEN LEBEN UND:

- Versteht die Bedeutung einer lebenslimitierenden und lebensbedrohlichen Erkrankung,
- Wendet die Prinzipien von Palliative Care und Begleitung am Lebensende an, welches der Person ein Unterstützungssystem anbietet um solange wie möglich aktiv bis zum Tode zu leben, wobei die Lebensqualität und die Hilfe für die Person und ihrer An- und Zugehörigen während der Erkrankung im Fokus stehen,
- Versteht den Stellenwert der körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Aspekte, die die Person und ihre An- und Zugehörigen bewegen,
- Erkennt die Werte, Überzeugungen und die Kultur der Person und ihrer An- und Zugehörigen;

¹ Règlement grand-ducal du 8 février 2019 relatif à l'organisation de formations en soins palliatifs et en accompagnement de fin de vie pour les médecins, les autres professions de santé et le personnel d'encadrement des services pour personnes âgées. Memorial A N° 109 du 5 mars 2019, übersetzt von Omega 90 - 2020

2. FÖRDERT DAS KÖRPERLICHE WOHLBEFINDEN WÄHREND DES GESAMTEN KRANKHEITSVERLAUFS UND:

- Zeigt eine klinische Arbeit auf, die das Vorbeugen von Leiden fördert,
- Versteht die multifaktorielle und interdisziplinäre Natur des Schmerzes und kennt das Konzept von « Total Pain » oder « Globalem Leiden »,
- Wendet eine, an den Zustand der Person angepasste Schmerzevaluation an,
- Führt eine routinemäßige Beurteilung von körperlichen Symptomen und des Wohlbefindens in der täglichen klinischen Arbeit durch
- Zeigt die Fähigkeit, das Wohlbefinden, die Lebensqualität und die Würde der Person zu unterstützen;

3. WIRD DEN PSYCHOLOGISCHEN BEDÜRFNISSEN DER PERSON GERECHT UND:

- Erkennt die Emotionen der Person und unterstützt sie einfühlsam ,
- Fördert die Bewältigungsstrategien der Person,

4. WIRD DEN SOZIALEN BEDÜRFNISSEN DER PERSON GERECHT UND:

- Schätzt den sozialen Kontext der Person und ihrer An- und Zugehörigen ein, sowie die Auswirkungen auf ihr Erleben der Terminalphase,
- Gibt der Person Informationen über verfügbare Unterstützungsmöglichkeiten und das Recht auf Leistungen der Sozial- und Gesundheitsversorgung,

5. WIRD DEN SPIRITUELLEN BEDÜRFNISSEN DER PERSON GERECHT UND:

- Gibt der Person und seinen An- und Zugehörigen Möglichkeiten / Gelegenheiten , spirituelle und/oder existenzielle Dimensionen ihres Lebens auszudrücken, ist aufmerksam und respektvoll,
- Ist sich der einzuhaltenden Grenzen bewusst in Bezug auf Tabus, Werte und kulturelle Entscheidungen,

6. WIRD DEN BEDÜRFNISSEN DER AN- UND ZUGEHÖRIGEN UND DER PFLEGENDEN IN BEZUG AUF KURZ-, MITTEL- UND LANGFRISTIGE PFLEGEZIELE DER PERSON GERECHT UND:

- Versteht die Entscheidungen pflegender Angehöriger in Bezug auf ihren Beruf und die möglichen Auswirkungen, die Rolle als pflegender Angehöriger nicht anzunehmen,
- Fördert die Fähigkeit pflegender Angehöriger mit den verschiedenen Gesundheitsfachkräften, die in die palliative Betreuung eingebunden sind, zu interagieren;

7. WIRD DEN HERAUSFORDERUNGEN KLINISCHER UND ETHISCHER ENTSCHEIDUNGSFINDUNGEN IN BEZUG AUF PALLIATIVE CARE UND EUTHANASIE GERECHT UND:

- Stärkt die Autonomie der Person und versucht dabei im Gleichgewicht mit anderen ethischen Prinzipien wie Benefizienz (Gutes tun), Non-Malefizienz (nicht schaden) und Gerechtigkeit zu bleiben,
- Unterstützt die Person, ihre Präferenzen und Wünsche in Bezug auf ihre Betreuung und Behandlung während des Krankheitsverlaufs auszudrücken,
- Ermöglicht der Person, seinen An- und Zugehörigen und den Betreuenden, an den Entscheidungsprozessen teilzuhaben;

8. KOORDINIERT DIE PFLEGE UND DIE INTERDISZIPLINÄRE TEAMARBEIT IN ALLEN SETTINGS, IN DENEN PALLIATIVVERSORGUNG UND BEGLEITUNG AM LEBENSENDE ANGEBOTEN WIRD UND:

- Ist fähig, die Verantwortungsbereiche der verschiedenen Teammitglieder in der Planung und Umsetzung der Palliativversorgung der Person und ihrer An- und Zugehörigen zu identifizieren,
- Stärkt, wenn möglich, die Rolle der Ehrenamtlichen, in ihrer Unterstützung der Person und ihrer An- und Zugehörigen;

9. ENTWICKELT ANGEPASSTE INTERPERSONELLE UND KOMMUNIKATIVE FÄHIGKEITEN IM RAHMEN VON PALLIATIVE CARE UND BEGLEITUNG AM LEBENSENDE UND:

- Fördert eine bessere Kommunikation im Team und mit anderen Kollegen,
- Deutet die verschiedenen verbalen / nonverbalen Kommunikationsarten der Person und ihrer An- und Zugehörigen passend ,
- Passt die Sprache den verschiedenen Phasen der Erkrankung an, ist kultursensibel und verwendet eine für die Person und ihre An- und Zugehörigen verständliche Sprache,
- Passt die Informationsvermittlung den Präferenzen und kognitiven Fähigkeiten der Person und ihrer An- und Zugehörigen an,

10. ÜBT SELBSTEINSCHÄTZUNG UND BILDET SICH BESTÄNDIG WEITER UND:

- Verpflichtet sich während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn zu Fortbildungsaktivitäten, um die eigenen professionellen Kompetenzen zu erhalten / zu entwickeln.